

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
F.D.P. und PDS
– Drucksache 14/6370 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Problem

Die Frist für Anträge durch ehemalige NS-Zwangsarbeiter auf Leistungen nach dem Gesetz endet am 12. August 2001. Mehrere der für die Antragsbearbeitung zuständigen Partnerorganisationen weisen darauf hin, dass potentielle Antragsteller in erheblicher Zahl bisher keine Anträge gestellt haben, weil die Feststellung ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen durch den Deutschen Bundestag gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes und die daraus resultierende Bereitstellung der Stiftungsmittel zur Auszahlung erst am 30. Mai 2001 erfolgte. Damit bestünde bei unveränderter Antragsfrist die Gefahr, dass eine erhebliche Zahl von Leistungsberechtigten nicht die ihnen zustehende Leistung erhalte.

B. Lösung

Verlängerung der Antragsfrist.

Verabschiedung einer EntschlieÙung, in der Berichtsbitten an die Bundesregierung gerichtet werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6370 mit folgender Maßgabe:

„Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält die Überschrift: „Antrags- und Ausschlussfristen“.
2. In § 14 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen,
im Übrigen unverändert anzunehmen.

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„In der Aussprache des Deutschen Bundestages zum Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS ‚Feststellung ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘‘ wurde übereinstimmend festgehalten, dass ein erklärtes Interesse des Deutschen Bundestages besteht, dass alle noch lebenden Opfer die ihnen zustehenden Leistungen so schnell wie möglich erhalten und dass der dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den USA im Sinne des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens und der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000 hergestellt wird.

Der Innenausschuss bittet daher die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag regelmäßig, in den ersten zwei Jahren pro Quartal, in den darauf folgenden Jahren bis zum Abschluss der Auszahlungen an die Anspruchsberechtigten halbjährlich, einen Bericht über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘ mit den Partnerorganisationen vorzulegen.

Darüber hinaus bittet der Innenausschuss die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Thematik der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht sollte auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.‘

Berlin, den 27. Juni 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Bernd Reuter
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Bernd Reuter, Martin Hohmann, Volker Beck (Köln), Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 27. Juni 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU im Übrigen empfohlen, den Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe anzunehmen:
In Artikel 1 des Gesetzes soll es heißen:
„1. § 9 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dies gilt auch für die Leitungsberechtigung von Sonderrechtsnachfolgern.““
3. Annahme des Gesetzentwurfs und der Entschließung empfohlen.
4. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 27. Juni 2001 abschließend beraten und ihm in der Fassung der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Zuvor hat er den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. vom 26. Juni 2001 (Ausschussdrucksache Nr. 510) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und der PDS abgelehnt. Der Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.

zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes

zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ – Drucksache 14/6370 –

1. In Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird folgende Nummer 2 eingefügt:

Paragraph 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Leistungsberechtigte nach dem 15. Februar 1999 verstorben oder werden Leistungen nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 oder Satz 4 beantragt, sind die Erben leistungsberechtigt.“

Paragraph 13 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 entfallen.

Paragraph 13 Absatz 1 Satz 5 wird zu Satz 3,

Paragraph 13 Absatz 1 Satz 6 wird zu Satz 4.

2. Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurf wird zu Artikel 1 Nr. 3; Paragraph 14 Absatz 3 entfällt.

Begründung

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Wegfall der Leistungsberechtigung wegen einer Fristversäumnis erscheint rechtsstaatlich nicht hinnehmbar.

Zudem sind von Vertretern der Partnerorganisationen in der Sitzung des Kuratoriums der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ am 21. Juni 2001 erhebliche Bedenken gegen die geltende Fassung des Paragraphen 13 des Stiftungsgesetzes vorgetragen worden. Derzeit geht der Anspruch eines verstorbenen Leistungsberechtigten nur subsidiär auf die Erben über, vorrangig jedoch im Wege der Sonderrechtsnachfolge an Ehegatten und Verwandte.

Damit wird – ausschließlich aus Gründen der Verfahrensvereinfachung – der Wille des Anspruchsberechtigten, wie er z. B. in einem Testament zum Ausdruck gebracht wird, nicht hinreichend beachtet. Aus diesem Grund sollte der von Partnerorganisationen geäußerten Kritik gefolgt werden.

Einem weiteren, im Zuge der Beratungen gestellten Änderungsantrag der Fraktion der PDS, der Überschrift in § 14 an Stelle von „Ausschlussfristen“ die Fassung „Antrags- und Anschlussfristen“ zu geben, hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

II. Begründung

Auf die Begründung auf Drucksache 14/6370 wird hingewiesen.

In der Ausschussberatung haben die Fraktionen, trotz einiger Bedenken bei der Ausschlussfrist, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung zugestimmt. Der Ausschlussfrist für die Anzeige der Sonderrechtsnachfolger haben sie zugestimmt, damit sich die zweite Rate für die schon sehr alten Zwangsarbeiter nicht weiter verzögert. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass der Fall, in dem der Sonderrechtsnachfolger die Ausschlussfrist von 6 Monaten schuldlos versäumt, von den Partnerorganisationen nach dem Grundsatz der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behandelt werden soll, wenn er sich umgehend bei der Partnerorganisation meldet, nachdem er von seiner Stellung als Sonderrechtsnachfolger erfahren hat.

Die Fraktion der F.D.P., die ebenfalls zugestimmt hat, hatte ihren Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 510 gestellt, weil nach ihrer Auffassung der Gesetzentwurf die Praktikabilität gegenüber der materiellen Gerechtigkeit überbewertet. Der Innenausschuss ist dem nicht gefolgt, weil auch seitens der Leitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ bestätigt wurde, dass eine Gesetzesänderung, wie sie seitens der Fraktion der F.D.P. gewünscht wird und wie sie von der Fraktion der PDS geteilt wird, nach dem Regierungsabkommen USA-Deutschland nicht ohne Einverständnis der Regierung der USA möglich ist. Zu einer solchen Änderung liegt eine Zustimmung der USA jedoch nicht vor.

Zur Frage der Sonderrechtsnachfolge in die Leistungsberechtigung nach dem Stiftungsgesetz stellt der Innenausschuss Folgendes klar:

1. Das Stiftungsgesetz schreibt in § 13 Abs. 1 vor, dass nach dem Tod des Opfers die Leistungsberechtigung auf bestimmte Personen übergeht. Die Leistungsberechtigung ist höchstpersönlich und daher nicht vererblich; eine Leistungsberechtigung von natürlichen Personen, die nicht selbst Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung waren, ist ausschließlich aufgrund von § 13 Abs. 1 möglich (Sonderrechtsnachfolge). Nationales Erbrecht ist nur dann anwendbar, wenn die Zahlung an das Opfer bereits erfolgt ist und dieses danach verstirbt.
2. Die fristgerechte Antragstellung bzw. Anzeige der Rechtsnachfolge wirkt für alle als Sonderrechtsnachfolger i. S. v. Satz 2 bis 4 berechtigten Personen.
3. Die Partnerorganisationen trifft keine Pflicht, von sich aus nach möglichen Sonderrechtsnachfolgern zu suchen, wenn ihr diese auch nach ohne größeren Aufwand durchführbaren Ermittlungen nicht bekannt sind.
4. Sonderrechtsnachfolger erklären vor Erhalt einer Leistung gegenüber der Partnerorganisation rechtsverbindlich nach bestem Wissen, welche sonstigen Sonderrechtsnachfolger existieren. Für bewusst oder unbewusst falsche Angaben, die dazu führen, dass weitere berechnete Sonderrechtsnachfolger bei Auszahlung der Leistung nicht berücksichtigt werden, erfolgt ein Ausgleich ausschließlich im Innenverhältnis zwischen den berechtigten Sonderrechtsnachfolgern.
5. Die Leistung erfolgt als Gesamtbetrag an einen der Sonderrechtsnachfolger im Auftrag der übrigen Sonder-

rechtsnachfolger oder als Teilbetrag an jeden Sonderrechtsnachfolger gesondert.

Diese Klarstellung hat ihren Grund darin, dass die Regelungen zur Sonderrechtsnachfolge in Leistungsberechtigungen in der Praxis einen der schwierigsten Bereiche der Auslegung und Handhabung des Stiftungsgesetzes darstellen. Es ist notwendig, im Interesse der Partnerorganisationen wie auch des gesamten Projektes Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesetzesänderung vorgeschlagen worden, mit der für die Anzeige der Sonderrechtsnachfolge eine bestimmte Frist gesetzt wird.

Weiter bleiben nach der geltenden Gesetzeslage Unklarheiten bei den Partnerorganisationen über die Auslegung ihrer Verpflichtungen bei der Behandlung von Leistungen an Sonderrechtsnachfolger. Ist das eigentliche Opfer und damit der ursprünglich Leistungsberechtigte verstorben, entsteht eine komplexe Situation, in der nach § 13 Abs. 1 ein variabler und schwer festzustellender Personenkreis für die Leistung in Betracht kommt. Die Partnerorganisationen müssen ohne weitere Klarstellungen in diesem Bereich befürchten, mit einer größeren Zahl von Prozessen konfrontiert zu werden. Angesichts des hohen Alters der meisten Opfer ist mit einer ständig wachsenden Zahl von Fällen dieser Art zu rechnen, zumal diese Situation auch nach Auszahlung der ersten Rate im Hinblick auf die zweite Rate entstehen kann. Die vorliegende Stellungnahme dient der Konkretisierung der Pflichten der Partnerorganisationen und einer Begrenzung des Haftungsrisikos auf das Innenverhältnis zwischen den Sonderrechtsnachfolgern.

Berlin, den 27. Juni 2001

Bernd Reuter
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin